

AZ: 2235/15

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist ein Unternehmen, das seine Kunden mit Strom und Erdgas versorgt. Mitte November 2011 erwarb sie das vom Beschwerdeführer Ende August 2011 mit der Stromlieferung ab dem 01.11.2011 beauftragte Energieversorgungsunternehmen.

Anfang September 2011 versandte der Beschwerdeführer eine E-Mail an das von ihm via Internet beauftragte Unternehmen. Die E-Mail lautete auszugsweise wie folgt:

„... Daher fordere ich Sie hiermit auf, mir die Höhe und die Auszahlung des zugesagten Bonus nach Ablauf des Vertragsjahres per E-Mail zu bestätigen ... Von dieser schriftlichen Zusage mache ich den Vertrag abhängig, ... Bitte bestätigen Sie dieses bis zum 03.09.2011.“

Nachdem der Beschwerdeführer innerhalb der von ihm gesetzten Frist keine Antwort erhalten hatte, widerrief er seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung. Das Unternehmen lehnte den Widerspruch wiederholt ab und verwies ihn auf die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Im Oktober 2011 erfolgte diesbezüglich der letzte Schriftwechsel zwischen dem Beschwerdeführer und dem Unternehmen.

In dem Zeitraum vom 01.11.2011 bis zum 31.07.2015 versorgte die Beschwerdegegnerin 1 die Lieferstelle des Beschwerdeführers mit Strom. Der Beschwerdeführer leistete keine Abschlagszahlungen und beglich die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 vom 14.11.2012 (01.11.2011 – 15.10.2012), vom 13.11.2013 (16.10.2012 – 14.10.2013) sowie vom 13.11.2014 (15.10.2013 – 16.10.2014) nicht. Mitte Februar 2015 führte die Beschwerdegegnerin 2, die für das Verteilungsnetz verantwortlich ist, in dem sich die Lieferstelle des Beschwerdeführers befindet, eine von der Beschwerdegegnerin 1 beauftragte Versorgungsunterbrechung durch. Den Rechnungsbetrag aus der Schlussrechnung vom 10.09.2015 zahlte er nicht. Die Beschwerdegegnerin 1 mahnte die offenen Rechnungsbeträge wiederholt kostenpflichtig an.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, zwischen ihm und dem von ihm beauftragten Unternehmen beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgerin, der Beschwerdegegnerin 1, sei kein Stromliefervertrag zustande gekommen. Er habe seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen. Er lehne die Stromversorgung durch die Beschwerdegegnerin 1 aus persönlichen Gründen ab. Die Entgeltforderung der Beschwerdegegnerin 1 sei verjährt beziehungsweise verwirkt. Er habe von ihr weder Verbrauchsabrechnungen noch Mahnschreiben, eine Sperrandrohung oder eine Sperrbenachrichtigung erhalten. Die Versorgungsunterbrechung sei rechtswidrig.

Der Beschwerdeführer macht gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld (2.102,00 EUR) wegen Verletzung seiner Rechtsgüter aufgrund einer widerrechtlichen Versorgungsunterbrechung geltend und erklärt ihr gegenüber die Aufrechnung

seiner Forderungen mit ihren Forderungen aus den Verbrauchsabrechnungen. Er habe während der Versorgungsunterbrechung eine Erkältung und eine Nierenbeckenentzündung erlitten.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche ab. Für den Beschwerdeführer habe ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht bestanden, weil der Stromliefervertrag eine Ware zum Gegenstand habe, die zur Rücksendung nicht geeignet sei. Er sei zur Zahlung der Entgeltforderungen aus dem Stromliefervertrag (2.603,35 EUR) vertraglich verpflichtet.

Die Beschwerdegegnerin 1 sei bereit, sämtliche die streitigen Forderungen betreffenden Mahnkosten und die Rücklastgebühren zu stornieren sowie die an den Beschwerdeführer gelieferte Strommenge zu den jeweils gültigen Energiepreisen für die jeweilige Abrechnungsperiode abzurechnen.

Die Beteiligten haben den Vorschlag der Schlichtungsstelle, die in dem Zeitraum vom 01.11.2011 bis zum 31.07.2015 an den Beschwerdeführer gelieferte Strommenge zu den in 2011 gültigen Energiepreisen abzurechnen sowie die Mahnkosten und Rücklastschriftgebühren zu stornieren, abgelehnt.

II.

Der Schlichtungsantrag des Beschwerdeführers ist im Wesentlichen unbegründet.

Der Beschwerdeführer konnte im Schlichtungsverfahren nicht nachweisen, dass ihm aufgrund der Versorgungsunterbrechung ein Schaden entstanden ist. Der Beschwerdeführer hat als Geschädigter grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen der objektiven und subjektiven Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Schadensersatzanspruchs, hierzu zählt neben der Schadensbezeichnung auch der Nachweis darüber, dass der von ihm bezifferte Schaden auch tatsächlich entstanden ist. Der Beschwerdeführer konnte zur Überzeugung der Schlichtungsstelle diesen Nachweis aber nicht erbringen. Bereits aus diesen Gründen ist ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Zahlung von Schadensersatz zu verneinen. Da der Beschwerdeführer weder einen ärztlichen Bericht, Befund noch eine Krankenschreibung vorgelegt hat, scheidet auch ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus. Auf die Frage, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vorliegen, kommt es daher nicht an.

Der Anspruch der Beschwerdegegnerin 1 auf Zahlung der Stromkosten ist nicht verjährt.

Nach §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne Fahrlässigkeit erlangen müsste. Grundsätzlich ist der Anspruch fällig und entstanden, wenn der Gläubiger die Rechnung hätte erteilen können (vgl. Palandt/Ellenberger, Kommentar zum BGB, § 199, Rn. 5 mit weiteren Nachweisen). Ausnahmsweise ist der Zugang einer Rechnung Fälligkeitvoraussetzung, soweit Sondervorschriften dies bestimmen. Entgeltforderungen aus Energielieferverträgen werden frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Da der Beschwerdeführer angibt, die Abrechnungen nicht erhalten zu haben und die Beschwerdegegnerin 1 den Zugang derselben im Schlichtungsverfahren auch nicht nachweisen konnte,

wurde der Zahlungsanspruch der Beschwerdegegnerin 1 aus den Abrechnungen erst mit deren Erhalt in 2015 fällig. Die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist beginnt deshalb mit Ablauf des 31.12.2015 und endet mit Ablauf des 31.12.2018.

Da der Zahlungsanspruch der Beschwerdegegnerin 1 nicht verjährt ist, scheidet eine Verwirkung des Anspruchs erst recht aus, weil bereits das Zeitmoment nicht gegeben ist.

Der Beschwerdeführer hat den Stromliefervertrag wirksam widerrufen. Zur Frage, ob der Verbraucher bei einem über den Fernabsatz abgeschlossenen Liefervertrag über ein gesetzliches Widerrufsrecht verfügt, verweist die Schlichtungsstelle auf ihre Empfehlung vom 24.07.2012, Aktenzeichen: 452/11, veröffentlicht im Internet auf der Homepage der Schlichtungsstelle. Unerheblich ist hierbei, dass der Beschwerdeführer sein Widerrufsrecht erst nach Beginn der Strombelieferung ausgeübt hatte.

Der Stromliefervertrag kam als Fernabsatzvertrag gemäß § 312 b Abs. 1 S. 1 BGB zustande. Hierbei trat der Beschwerdeführer als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und das Versorgungsunternehmen als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB auf. Der Vertragsschluss erfolgte unter ausschließlicher Verwendung von Telekommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB, da Angebot und Annahme per E-Mail erfolgten.

Durch den Widerruf wandelt sich der zunächst wirksame Vertrag mit Wirkung von nun an in ein Rückgewährschuldverhältnis um. Die beiderseitigen Leistungen sind nach §§ 346 ff. BGB zurückzugewähren. Auf das Widerrufsrecht sind grundsätzlich die Vorschriften für das gesetzliche Rücktrittsrecht anzuwenden. Damit schuldet der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 1 gemäß §§ 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 1 BGB Rückgewähr empfangener Leistungen. Der Beschwerdeführer hat Strom erhalten. Da der verbrauchte Strom nicht in Natur zurückgegeben werden kann, ist der Beschwerdeführer gemäß § 346 Abs. 2 S. 1 BGB zum Wertersatz verpflichtet. Ist in dem betreffenden Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist diese grundsätzlich der Wertermittlung zugrunde zu legen, hier also die Preise für die gelieferte Energie. Ausschlussgründe nach § 346 Abs. 3 BGB sind nicht ersichtlich.

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln. Dies gelingt in der Regel nur, wenn ein Kompromiss gefunden wird, der auf gegenseitigem Nachgeben und wechselseitigem Einverständnis unter ausgewogener Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen beruht. Einerseits sollte berücksichtigt werden, dass die Beschwerdegegnerin 1 trotz des Widerrufs des Beschwerdeführers weiterhin an ihn bis zum 31.07.2015 Strom geliefert hatte, obwohl eine Strombelieferung ab Wirksamwerden des Widerrufs nicht mehr hätte erfolgen dürfen. Da sie in den Abrechnungen vom 14.11.2012, vom 13.11.2013, vom 13.11.2014 sowie vom 10.09.2015 bereits die in der jeweiligen Abrechnungsperiode gültigen Energiepreise zugrunde gelegt hatte, läuft ihre dahingehend angebotene Rechnungskorrektur ins Leere; zumal der Beschwerdegegnerin der Nachweis über den Zugang der Mitteilungen über Preisanpassungen seit dem 01.01.2012 an den Beschwerdeführer nicht gelingen dürfte. Andererseits sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass der Beschwerdeführer in dem Wissen, dass die Beschwerdegegnerin 1 seinen Widerruf – zwar unberechtigt – zurückgewiesen hatte, mehr als drei Jahre Strom aus dem Energieversorgungsnetz bezogen hatte,

ohne dafür bezahlt oder ein anderes Energieversorgungsunternehmen mit der Strombelieferung beauftragt zu haben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin 1 rechnet die in dem Lieferzeitraum vom 01.11.2011 bis zum 31.07.2015 an den Beschwerdeführer gelieferte Strommenge zu den in 2011 gültigen Energiepreisen ab. Die sich hieraus ergebende Forderung zuzüglich der Mahnkosten und der Rücklastschriftgebühren erkennt der Beschwerdeführer dem Grunde und der Höhe nach an und begleicht diese.
2. Sofern der Beschwerdeführer wirtschaftlich nicht in der Lage sein sollte, die Forderung in einer Summe an die Beschwerdegegnerin 1 zu zahlen, einigen sich die Beteiligten hierfür auf eine Ratenzahlung, die eine vollständige Begleichung der offenstehenden Forderung durch regelmäßige und gleichmäßige Raten innerhalb von zwölf Monaten beinhaltet.

III.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 der Kostenordnung der Schlichtungsstelle Energie e.V. von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen. Für die Schlichtungsstelle sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin 2 bereits vor der Eröffnung des Schlichtungsverfahrens über den Inhalt der Beschwerde des Beschwerdeführers informiert worden wäre.

Berlin, den 9. Oktober 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann